

Aragon Aktiengesellschaft Wiesbaden

**ISIN DE000A0B9N37
ISIN DE000A0JBQE5**

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Aragon Aktiengesellschaft, Wiesbaden, die am 12. Juli 2010, 12.00 Uhr, im Novotel, Augustusstraße 6 in 55131 Mainz stattfindet.

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 4

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

A.A.S. Assurance & Advisory Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hafenweg 46-48
48155 Münster

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

TOP 5

Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Berücksichtigung der Änderung des AktG durch das ARUG

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Fristenregelungen für die Hauptversammlung in § 121 Absatz 7, § 123 Absatz 1, Absatz 2 S. 2, Absatz 3 AktG (Einberufung, Anmeldung und Nachweis der Teilnahmeberechtigung) geändert. Die Satzung der Gesellschaft soll gemäß den unter Ziffern 1) und 2) folgenden Beschlussvorschlägen an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden.

Das ARUG hat auch die gesetzliche Formvorschrift in § 134 Absatz 3 AktG für die Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Die Satzung der Gesellschaft soll gemäß dem unter Ziffer 3) folgenden Beschlussvorschlag auch an diese Änderung angepasst werden.

Nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG, der ebenfalls durch das ARUG in das Aktiengesetz eingefügt wurde, kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an ihrem Ort teilnehmen und alle oder einzelne Aktionärsrechte auf elektronischem Wege ausüben können (sog. Online-Teilnahme). Auch sieht § 118 Absatz 2 AktG nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, in der Satzung eine Regelung hinsichtlich der ortsfremden Stimmabgabe auf schriftlichem oder elektronischem Weg (sog. Briefwahl) zu treffen. Von beiden Bestimmungen soll Gebrauch gemacht werden, um eine Flexibilisierung des Abstimmungsverfahrens und einen zusätzlichen Service für die Aktionäre zu ermöglichen. Dafür soll die Satzung gemäß dem nachfolgenden Beschlussvorschlag unter Ziffer 4) dahingehend geändert werden, dass dem Vorstand die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung der Online-Teilnahme und der Briefwahl zukommt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1) § 20 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Die Einberufung muss die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung enthalten. Zudem ist die Tagesordnung anzugeben.“

2) § 21 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

„(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu geschehen. Der Nachweis muss sich auf den für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich hierfür festgelegten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

3) § 23 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institution oder Person erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.“

4) § 23 der Satzung wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre – auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein – an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Macht der Vorstand von der Ermächtigung nach dieser Bestimmung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Jedoch sind Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, in keinem Fall berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.“

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.“

TOP 6

Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der gesamte Aufsichtsrat soll daher neu gewählt werden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 letzter Teilsatz AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung der Aragon Aktiengesellschaft. Die Hauptversammlung ist an den einzelnen Wahlvorschlag nicht gebunden.

6.1. Beschlussfassung über die Wahl von Harald Petersen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Harald Petersen**, selbstständiger Rechtsanwalt, Bayreuth

bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Petersen ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- SolarHybrid AG Vors. Aufsichtsrat
- AAA Aktionärsakademie AG Aufsichtsrat
- Aktionärsforum AG Aufsichtsrat
- German Brokers AG Aufsichtsrat
- AGO AG Energie + Anlagen Aufsichtsrat

6.2. Beschlussfassung über die Wahl von Peter Brumm in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Peter Brumm**, Vorstand der Altira AG, Frankfurt am Main

bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Brumm ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft Aufsichtsrat
- interstrom AG Aufsichtsrat
- Odysseus Beteiligungs AG Aufsichtsrat
- Zweite Technostart Venture Fonds GmbH & Co. KG Beirat

6.3. Beschlussfassung über die Wahl von Dr. Patrick Dahmen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Dr. Patrick Dahmen**, Vorstand der Axa Konzern AG, Bonn

bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Dahmen ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- Axa Bank AG Aufsichtsrat
- Pro BaV Pensionskasse AG Aufsichtsrat
- PLUTO Beteiligungswerte AG Aufsichtsrat
- Kölnische Verwaltungs-AG f. Versicherungswerte Aufsichtsrat
- AXA Life Europe Ltd. Aufsichtsrat
- PSV Management AG Aufsichtsrat

6.4. Beschlussfassung über die Wahl von Stefan Schütze in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Stefan Schütze**, Justiziar der Altira AG, Frankfurt am Main

bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Schütze ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- artec technologies AG Vors. Aufsichtsrat
- Apeiron Entertainment AG Aufsichtsrat
- VCH Investment Group AG Aufsichtsrat
- CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG Aufsichtsrat

6.5. Beschlussfassung über die Wahl von Jörg Keimer in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Jörg Keimer**, Justiziar der Aragon Aktiengesellschaft, Wiesbaden

bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Keimer ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- Jung, DMS & Cie. Broker Pool AG Aufsichtsrat
- Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft Aufsichtsrat
- SCOPIA AG, Wien Aufsichtsrat

6.6. Beschlussfassung über die Wahl von Christian Angermayer in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Christian Angermayer**, Vorstand der Altira AG, Frankfurt

bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Angermayer ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- ADC African Development Corporation GmbH & Co. KGaA Vors. Aufsichtsrat
- Apeiron Entertainment AG Vors. Aufsichtsrat
- CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG Vors. Aufsichtsrat
- flatex AG Aufsichtsrat

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.233.316,00 und ist eingeteilt in 7.233.316 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 7.233.316. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht-börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der unten stehenden Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Abstimmung sind nach § 21 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 05. Juli 2010 (24.00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse

Aragon Aktiengesellschaft
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen

angemeldet und unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Juni 2010 (0.00 Uhr, MESZ) Aktionär der Gesellschaft waren. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Stimmrechtsvertretung

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen können. Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderer in § 135 Abs. 9 AktG oder in § 135 Abs. 12 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannter institutioneller Stimmrechtsvertreter erfolgt in der von diesen geforderten Art und Weise.

Die Vollmacht bedarf der Textform und ist an folgende Anschrift zu übermitteln:

Aragon Aktiengesellschaft
Investor Relations
Kormoranweg 1
65201 Wiesbaden
Fax: +49 (0) 611 890 575 - 99
E-Mail: info@aragon.ag

Zur Erteilung der Vollmacht kann jeder Aktionär ein durch die Gesellschaft vorbereitetes Vollmachtsformular verwenden, das auf der Internetseite der Gesellschaft (www.aragon.ag) zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung, nicht jedoch mit der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte, zu bevollmächtigen. Der Vorstand hat Herrn Ralf Funke als Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt.

Sofern die Aktionäre ihre Stimmrechte von den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft ausüben lassen möchten, werden sie gebeten, die bei der jeweiligen Depotbank anzufordernde Eintrittskarte auf ihren eigenen Namen ausstellen zu lassen und die Eintrittskarte im Original an den Stimmrechtsvertreter unter folgender Adresse zu schicken: Ralf Funke, Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden. Des Weiteren ist eine Vollmacht sowie eine Weisung für die Abstimmung über die jeweiligen Beschlussvorschläge an den Stimmrechtsvertreter schriftlich (Ralf Funke, Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden) oder per Telefax (+49 (0) 611 890 575 - 99) zu senden. Schriftliche oder per Telefax erteilte Vollmachten und Weisungen bzgl. des Stimmrechtsvertreters für entsprechend der obigen Voraussetzungen rechtzeitig nachgewiesenen Anteilsbesitz müssen bis zum Mittwoch, den 07. Juli 2010, 16.00 Uhr, bei der oben genannten Adresse bzw. unter der dort genannten Telefax-Nummer der Gesellschaft eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden.

Gegenanträge, Wahlvorschläge § 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist gem. § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft den gem. § 125 Abs. 1 bis 3 AktG Berechtigten zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum 27. Juni 2010, an unten stehende Adresse zu richten.

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter

www.aragon.ag

veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gem. § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag u. a. auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Gegenanträge, Wahlvorschläge oder Fragen zur Hauptversammlung bitten wir Sie an:

Aragon Aktiengesellschaft
Investor Relations
Kormoranweg 1
65201 Wiesbaden
Fax: +49 (0) 611 890 575 – 99

zu richten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die fristgerecht zugehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse www.aragon.ag im Bereich „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Umfangreiche Informationen über das Unternehmen

Umfangreiche Informationen über die Angelegenheiten der Aragon Aktiengesellschaft finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.aragon.ag.

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

– der festgestellte Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Aragon Aktiengesellschaft und den Konzern und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.

Vorgenannte Unterlagen können ferner im Internet unter www.aragon.ag im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Die Hauptversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Wiesbaden, im Juni 2010

Aragon Aktiengesellschaft

Der Vorstand